

Allgemeine Lieferbedingungen

Für Produkte und Komponenten
der
Firma Duagon AG in CH – 8953 Dietikon

1 Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Duagon, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
Angebote der Duagon sind unverbindlich.
- 1.2 Die Zahlungskonditionen, die Lieferkonditionen nach Incoterms, der Liefertermin und der Preis sind in der Bestellung und in der Auftragsbestätigung von Duagon geregelt.
- 1.3 Sind in der Auftragsbestätigung keine anderen Lieferbedingungen erwähnt, gilt EXW Incoterms 2002. Sind keine Versandhinweise vom Besteller erwähnt, erfolgt der Versand durch einen Kurierdienst nach Wahl von Duagon. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 1.4 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, inkl. Verpackung (für den Versand mit einem Kurierdienst) und ohne jegliche Abzüge. Es gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich belastet und ist im Preis nicht inbegriffen.
- 1.5 Sind in der Auftragsbestätigung keine anderen Vereinbarungen getroffen worden, ist die Zahlung 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 1.6 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Duagon ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung angenommen worden sind.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen von Duagon sind in der Auftragsbestätigung und den vorliegenden ALB, einschliesslich eventueller Beilagen zu diesen Dokumenten, abschliessend aufgeführt.
- 2.2 Die Leistungen und Eigenschaften der Produkte oder Komponenten sind in den Datenblättern von Duagon abschliessend beschrieben unter ausdrücklichem Ausschluss jeder Gewährleistung für weitere Eigenschaften. Massgeblich sind die im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Datenblätter. Die Datenblätter werden von Duagon normalerweise auf ihrer Homepage publiziert. Ist dies nicht der Fall oder hat der Besteller keinen Zugriff auf die Homepage von Duagon, kann er das Datenblatt über die bestellten Produkte und Komponenten anfordern.

Andere Angaben über die Produkte und Komponenten sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Duagon stellt die Lieferung oder Teillieferung mit Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit Meldung der Versandbereitschaft in Rechnung. Es gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Zahlungsfrist.
- 3.2 Die Zahlungen sind am Domizil von Duagon ohne Abzug von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Bankspesen gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Gutschrift innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist auf das Konto von Duagon eingeht.

Erfolgt die Zahlung zu spät, so hat der Besteller ohne Mahnung vom Zeitpunkt des Fälligkeitsdatums der Rechnung an einen Zins zu entrichten, der 0.3 % pro verspäteter Woche beträgt. Duagon behält sich aus-

drücklich vor, den Ersatz weiteren Schadens zusätzlich geltend zu machen. Zudem erhält Duagon das Recht, für alle gegebenenfalls noch zur Auslieferung anstehenden Lieferungen die Produktion bei ihrem Hersteller zu stoppen und die Auslieferung der Produkte bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Rechnungen zu sistieren. Im weiteren behält sich Duagon in einem solchen Fall vor, die Zahlungsbedingungen für alle bereits bestellten und bestätigten Lieferungen rückwirkend auf Vorauskasse zu ändern.

- 3.3 Duagon bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag und ALB vollständig erhalten hat.

4 Liefertermin

- 4.1 Es gilt ausschliesslich der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

- 4.2 Die Lieferfrist verlängert sich automatisch in angemessenem Umfang:

- a) wenn Hindernisse auftreten, die Duagon trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
- b) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Rückstand oder im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 4.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch Duagon verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Duagon haftet nicht für Schäden, welche über den Umfang der Verzugsentschädigung hinausgehen.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens $\frac{1}{2}$ %, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Duagon schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Duagon zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzufordern. Bereits erfolgte Teillieferungen bleiben von diesem Vertragsrücktritt unberührt.

- 4.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 4 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Duagon, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

5 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1 Nutzen und Gefahr gehen entweder mit Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zum Preis von 0.1% pro Monat bezogen auf den Vertragspreis gelagert.

- 5.2 Der Besteller erhält mit dem Kauf von Duagon-Produkten, das Recht, diese bestimmungsgemäss und unter Beachtung aller Einsatz- und Wartungsvorschriften zu nutzen. Alle anderen Rechte am Produkt, insbesondere die Immaterialgüterrechte von Duagon, gehören einzig Duagon und werden durch einen Verkauf von Produkten nicht übertragen.

Insbesondere ist die Nutzung der Software und Firmware auf anderer Hardware ausdrücklich untersagt. Reverseengineering und Softwarepiraterie (Verwendung der Software und Firmware auf anderen Produkten, Kopieren oder Extrahieren von Software oder Firmware etc.) sind verboten. Sie führen zum augenblicklichen Erlöschen aller Nutzungsrechte an sämtlichen an den Besteller ausgelieferten Produkten ohne Rückerstattung des Verkaufspreises.

6 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 6.1 Duagon prüft die Produkte vor dem Versand im Rahmen ihrer Produktionstests. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren, in der Auftragsbestätigung zu bestätigen und vom Besteller zu bezahlen.
- 6.2 Dem Besteller wird empfohlen, die Produkte auf ihre Tauglichkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen. Dazu gehört insbesondere die Integration der Produkte in die vorgesehenen Systeme und die Überprüfung, ob die Eigenschaften gemäss Datenblatt auch in dem vom Besteller geplanten Systemverbund erfüllt sind. Da die Produkte für den Einsatz in sicherheitsrelevanten Anwendungen nicht zertifiziert sind, stellt der Besteller durch geeignete Massnahmen sicher, dass eventuelle Fehlfunktionen im Verbund mit anderen Produkten durch zusätzliche Sicherheitsmassnahmen aufgefangen werden.
- 6.3 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und Duagon eventuelle Mängel innerhalb von 30 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 6.4 Duagon hat die ihr gemäss Ziffer 6.3 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.
- 6.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in den Ziffern 7 - 9 der ALB ausdrücklich genannten.

7 Gewährleistung / Haftung für Mängel

- 7.1 Duagon leistet Gewähr dafür, dass die Produkteigenschaften wie Sie im Datenblatt abschliessend beschrieben sind, während der Gewährleistungsfrist erhalten bleiben. Der Nachweis, dass die Eigenschaften des Produktes eingehalten sind, wird immer und ausschliesslich in den Räumlichkeiten von Duagon durch einen Testaufbau gemäss Typentest erbracht.

Die Gewährleistung von Duagon bezieht sich einzig auf die Produkteigenschaften gemäss Datenblatt oder auf die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnten Eigenschaften (siehe Ziffer 2).

Die Haftung und Gewährleistung von Duagon entfallen, wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass die Produkte bestimmungsgemäss und unter Beachtung aller Einsatz-, Betriebs- und Wartungsvorschriften von Duagon betrieben wurden.

Von der Gewährleistung und Haftung von Duagon ausgeschlossen sind Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, Betrieb in einem nicht zulässigen Bereich, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Duagon ausgeführter Reparaturarbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Duagon nicht zu vertreten hat, entstanden sind.

- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder der Meldung der Versandbereitschaft.

Die Gewährleistungsfrist kann auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers auf maximal 36 Monate verlängert werden. Die Kosten betragen 0,4 % pro Monat, maximal somit 4,8 %, berechnet auf dem Vertragspreis der gesamten Lieferung. Der Besteller muss die Verlängerung ausdrücklich verlangen, und sie wird in der Auftragsbestätigung festgehalten.

- 7.3 Macht der Besteller einen Mangel gemäss Ziffer 7.1 geltend, so muss er den Fehler so dokumentieren, dass er bei Duagon innert nützlicher Frist reproduziert werden kann. Im Zweifelsfall gilt, dass der Fehler durch externe Einwirkung hervorgerufen wurde. In diesem Fall muss der Besteller die Reparatur oder die Ersatzlieferung bezahlen. Wenn der Besteller einen Mangel behauptet, Duagon das Produkt testet und keinen Fehler feststellt, den Duagon zu vertreten hat, muss der Besteller die Kosten des oder der Tests bezahlen. Die für die Fehlersuche bei Duagon aufgelaufenen Kosten werden nach Aufwand berechnet. Im Minimum ist jedoch für das Handling ein Pauschalbetrag von CHF. 150.- pro Reparatur zu entrichten.
- 7.4 Ein Seriefehler liegt vor, wenn mindestens 30 % gleichartiger Produkte oder Teile davon, während der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 7.2, durch vergleichbare Fehlerursachen gemäss Ziffer 7.1 und mangelhaft gemäss Ziffer 7.3 sind. Fehler, welche ursächlich auf Software zurückzuführen sind oder mit Software im Zusammenhang stehen, gelten nie als Seriefehler.
- Tritt ein Seriefehler auf, ist Duagon über die Mängelbeseitigung hinaus verpflichtet, auf eigene Kosten alle Produkte gleicher technischer Ausführung oder Teile davon, auch solche, die bis zu diesem Zeitpunkt einwandfrei funktioniert haben, gemäss Ziffer 7.5 zu reparieren oder zu ersetzen (z.B. konstruktive Änderungen, Ersatz eines Bauteils durch ein anderes, verbessertes oder besser geeignetes Bauteil). Diese Verpflichtung gilt für alle Produkte, die mit der gleichen Bestellung bestellt worden sind.
- 7.5 Die Garantie von Duagon beschränkt sich, nach Wahl von Duagon und im Werk von Duagon, auf Reparatur oder Ersatz aller Teile der Lieferungen, die trotz vorschriftgemässen Einsatz schadhafte oder unbrauchbar wurden. Der Besteller muss die defekten Produkte auf seine Kosten und während der Gewährleistungsfrist bei Duagon anliefern. In der Regel werden die reparierten oder ersetzten Produkte innert 30 Tagen nach Anlieferung zurückgeschickt. Ersetzte Teile werden Eigentum von Duagon.
- Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Sie gilt jedoch unabhängig vom eventuellen Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 7.2.
- Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Duagon Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 7.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung, sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, und bei Seriefehlern hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffern 7.1 bis 7.5 ausdrücklich genannten.

8 Ausschluss weiterer Haftung von Duagon

- 8.1 Alle Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung und Haftung sowie alle weiteren Forderungen des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in der Auftragsbestätigung und in den ALB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 10.1 ausgeschlossen.
- In keinem Fall bestehen bei Gewährleistung oder bei Seriefehlern Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Folgeschäden und indirekte Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich (aber nicht ausschliesslich) Stillstandszeiten, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Ein- und Ausbau von Komponenten, Verlust von Aufträgen, Ertragsausfall, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 8.2 Duagon garantiert nur für die Eigenschaften des Produktes gemäss Ziffer 2. und übernimmt keine Garantie für die Eignung ihrer Produkte im Systemverbund des Bestellers. Der Besteller ist für die Integration der Produkte in den Systemverbund selbst verantwortlich.
- 8.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Duagon, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Ausserdem gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

9 Ersatzteile

- 9.1 Während der Garantiefrist garantiert Duagon die Nachlieferung von funktionskompatiblen Produkten, welche das Datenblatt erfüllen.

- 9.2 Als Ersatzteile gelten alle funktionskompatiblen Produkte, welche in der Lage sind, die Funktionalität des ursprünglichen Produktes möglichst gleich auszuführen. Hingegen wird keine Identität, weder von Bauweise, Bauform noch Funktion garantiert, und der Besteller ist sich bewusst, dass diese „Ersatzteilprodukte“, je länger die Zeitspanne zwischen dem ursprünglichen Produkt und dem „Ersatzteilprodukt“ ist, umso mehr Abweichungen aufweisen und er desto mehr Anpassungen an Software und Hardware an angrenzenden Produkten des Systemverbundes vornehmen muss.

Sofern zum Einsatz der „Ersatzteile“ aufgrund der technischen Entwicklungen auch Anpassungen an den angrenzenden Produkten vorzunehmen sind, werden diese vom Besteller in eigener Verantwortung vorgenommen. Duagon wird dem Besteller zu dem Zweck das Datenblatt des Ersatzteilproduktes zur Verfügung stellen.

- 9.3 Der Besteller ist sich bewusst, dass Duagon ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Ersatzteillager unterhält.

10 Vertragsrücktritt und Vertragsänderung

- 10.1 Es besteht kein Anspruch auf Vertragsänderung nach Vertragsabschluss gemäss Ziffer 1.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung sorgfältig zu prüfen und Duagon innert 48 Stunden nach deren Erhalt auf eventuelle Unstimmigkeiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ohne solche Meldung gilt die Auftragsbestätigung als einzige verbindliche Absprache der Parteien.

- 10.2 Eine Partei kann innerhalb 5 Tagen nach Vertragsabschluss gemäss Ziffer 1.2 durch schriftliche Kündigung ohne Folgekosten vom Vertrag zurücktreten. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf Vertragsrücktritt und der Besteller hat Duagon vollständig schadlos zu halten, sofern er von der Bestellung ganz oder teilweise zurücktreten will.

- 10.3 Sind in der Auftragsbestätigung keine andern Vereinbarungen getroffen worden, so besteht kein Rückgabe- oder Umtauschrecht für gelieferte Produkte.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Das Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht.

Die Anwendbarkeit der UN-Vereinbarung über den internationalen Warenkauf, auch „Wiener Kaufrecht“ genannt, wird ausdrücklich wegbedungen.

- 11.2 Gerichtsstand für den Besteller und für Duagon ist der Sitz von Duagon.

Duagon ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.